

Satzung des Schlichtungsausschusses
bei der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz
(Schlichtungsordnung)

gemäß § 5b Abs. 4 S. 1 des Heilberufsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649, 1979 S. 22), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Februar 2001 (GVBl. 2001, S. 49), BS 2122-1, verabschiedet durch die Vertreterversammlung der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz am 11. Dezember 2002 und genehmigt durch das Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit Rheinland-Pfalz vom 30. Januar 2003, AZ: 624-2 – 01 723-2.7.

Präambel

Mitglieder der LandesPsychotherapeutenKammer schulden bei der Berufsausübung ihren Patientinnen und Patienten eine dem jeweiligen psychotherapeutischen Stand entsprechende Diagnose und Therapie.

In diesem Rahmen kann es zu Streitigkeiten darüber kommen, ob ein Behandlungsfehler vorliegt.

Für diese Fälle eröffnet der Schlichtungsausschuss ein für die Beteiligten schonendes, gegenläufigen Interessen gerecht werdendes Verfahren, ohne den Rechtsweg auszuschließen.

§ 1
Aufgaben

(1) Der Schlichtungsausschuss soll Streitigkeiten zwischen einem Patient/Patientin und einem/einer der Kammer angehörenden Psychotherapeut/ Psychotherapeutin darüber, ob ein haftungsbegründender Behandlungsfehler des Psychotherapeuten/ der Psychotherapeutin zu einem gesundheitlichen Schaden geführt hat oder voraussichtlich führen wird, beilegen.

Zunächst soll er in geeigneten Fällen einen Einigungsversuch unternehmen.

(2) In Fällen, in denen ein haftungsbegründendes Fehlverhalten des Psychotherapeuten/der Psychotherapeutin festgestellt wird, unterbreitet der Schlichtungsausschuss einen Schlichtungsvorschlag.

(3) Wenn die Beteiligten ihr Einverständnis erklären, unterbreitet er einen Vergleichsvorschlag.

§ 2
Zusammensetzung

(1) Der Schlichtungsausschuss besteht aus einem Mitglied mit Befähigung zum Richteramt als Vorsitzendem/Vorsitzender, einem Psychotherapeuten/einer Psychotherapeutin und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin, die – je nach dem geltend gemachten Behandlungsfehler – die Verhaltenstherapie, die Psychoanalyse/tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder die Gesprächstherapie vertreten sollen. Außerdem gehören dem Ausschuss zwei Patientenvertreter/-vertreterinnen an.

(2) Für jedes Mitglied ist für den Verhinderungsfall mindestens ein/eine Vertreter/Vertreterin vorzusehen.

(3) Die Mitglieder und die Vertreter/Vertreterinnen werden vom Vorstand der LandesPsychotherapeutenKammer vorgeschlagen und von der Vertreterversammlung gewählt.

- (4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund ein Mitglied abberufen.
- (5) Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. § 11 Abs. 6 der Hauptsatzung bleibt unberührt.

§ 3

Anforderungen an Sachkunde, Unabhängigkeit und Pflichten der Mitglieder des Schlichtungsausschusses

- (1) Der/die Vorsitzende soll über ausreichende Erfahrungen in Arzthaftpflichtrecht verfügen.
- (2) Die psychotherapeutischen Mitglieder des Schlichtungsausschusses sollen über mindestens fünfjährige Berufserfahrung verfügen. Sie sollen Erfahrungen als Gutachter und/oder Supervisor aufweisen.
- (3) Die Mitglieder sind in Ihrer Tätigkeit frei und nur ihrem Gewissen unterworfen; sie sind weisungsunabhängig.
- (4) Die Tätigkeit als Mitglied im Schlichtungsausschuss ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die übernommenen Aufgaben unverzüglich zu erledigen.
- (5) Die Mitglieder des Schlichtungsausschusses sind zur Beachtung des Datenschutzes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4

Aufgaben des/der Vorsitzenden

- (1) Der/die Vorsitzende wahrt den ordnungsgemäßen Ablauf des Verfahrens. Er/sie ist berechtigt, die verfahrensleitenden Verfügungen allein zu erlassen. Er/sie ist befugt, der Geschäftsstelle des Schlichtungsausschusses fachliche Weisungen zu erteilen.
- (2) Der/die Vorsitzende entscheidet in Verfahrensfragen, auch soweit der Durchführung des Verfahrens vor dem Schlichtungsausschuss ein Verfahrenshindernis entgegensteht, allein.
- (3) Der/die Vorsitzende beauftragt, soweit notwendig, nach Beratung mit den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses den/die Sachverständige(n) mit der Erstattung eines Gutachtens zur Beurteilung eines etwaigen Behandlungsfehlers.
- (4) Er/sie beruft die Sitzungen des Schlichtungsausschusses ein.

§ 5

Geschäftsführung

- (1) Im Rahmen der Aufgabenbeschreibung des § 4 liegt die Geschäftsführung bei dem/der Vorsitzenden.
- (2) Im Übrigen ist die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben des Schlichtungsausschusses Aufgabe der LandesPsychotherapeutenKammer und deren Geschäftsführung. Bei ihr verbleibt die allgemeine Dienstaufsicht.

§ 6

Verfahren

- (1) Das Verfahren ist freiwillig. Es beachtet die Prinzipien des Zivilprozessrechts.
- (2) An dem Schlichtungsverfahren sind der Patient/die Patientin, der/die einen Behandlungsfehler

behauptet, sowie dasjenige Kammermitglied beteiligt, das nach Darstellung des Patienten/der Patientin für den Behandlungsfehler verantwortlich sein soll. Beim Tode eines Beteiligten können die Erben an dessen Stelle treten. Die Beteiligten können sich vertreten lassen.

(3) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss wird nur auf Antrag betrieben. Antragsberechtigt sind sowohl der Patient/die Patientin, der/die einen Behandlungsfehler behauptet, wie auch der Psychotherapeut/die Psychotherapeutin, gegen den/die sich der Vorwurf eines Behandlungsfehlers richtet. Der Antrag kann jederzeit zurück genommen werden.

(4) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist schriftlich. Die Beteiligten sollen durch Mitglieder des Schlichtungsausschusses persönlich angehört werden.

(5) Der Schlichtungsausschuss soll in geeigneten Fällen einen Einigungsversuch unternehmen.

(6) Misslingt der Einigungsversuch, unterbreitet der Schlichtungsausschuss den Beteiligten einen Schlichtungsvorschlag. Er ist zu begründen.

(7) Der Schlichtungsausschuss kann im Rahmen des Schlichtungsverfahrens ein Begutachtungsverfahren (§ 8) durchführen.

(8) Der Schlichtungsvorschlag kann in geeigneten Fällen mit einem Schlichtungsversuch in Form eines Vergleichsvorschlages verbunden werden, wenn die Beteiligten Ihr Einverständnis erklärt haben.

(9) Der Schlichtungsvorschlag nach Abs. 6 oder der Vergleichsvorschlag nach Abs. 8 wird den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses im Umlaufverfahren zu Unterzeichnung zugeleitet. Sofern alle Mitglieder des Schlichtungsausschusses durch Unterschriftleistung ihr Einverständnis erklärt haben, wird der Vorschlag gemäß Satz 1 den Beteiligten zugeleitet. Widerspricht ein Mitglied des Schlichtungsausschusses der Entscheidung im Umlaufverfahren, so wird der Fall in einer Sitzung des Schlichtungsausschusses verhandelt und sodann durch entsprechende Beschlussfassung ein Schlichtungsvorschlag festgestellt. Ein Beschluss kommt nur dann zu Stande, wenn ihm mindestens vier Ausschussmitglieder zustimmen.

(10) Mit der Zuleitung des Einigungsergebnisses gemäß Abs. 5 oder des Vergleichsvorschlages gemäß Abs. 8 oder des Schlichtungsvorschlages gemäß Abs. 6 an die Beteiligten endet das Verfahren.

§ 7 Ausschlussgründe

(1) Der Schlichtungsausschuss wird in folgenden Fällen nicht tätig:

1. wenn ein Beteiligter dem Verfahren widerspricht bzw. sich an dem Verfahren nicht beteiligt;
2. wenn ein Gericht bereits über die Frage des angezeigten Behandlungsfehlers oder dessen Kausalität zu einem behaupteten Gesundheitsschaden entschieden hat;
3. wenn vor einem Gericht ein Verfahren anhängig ist, welches denselben behaupteten Behandlungsfehler zum Gegenstand hat;
4. wenn ein strafrechtliches Verfahren (auch Ermittlungsverfahren) wegen des behaupteten Behandlungsfehlers anhängig ist;
5. wenn zwischen den Parteien eine vergleichsweise Regelung über die Streitsache getroffen wurde;
6. wenn der behauptete Behandlungsfehler länger als vier Jahre vor dem Eingang des Antrages bei dem Schlichtungsausschuss zurückliegt;
7. wenn der behauptete Gesundheitsschaden geringfügig ist.

(2) Der Schlichtungsausschuss stellt ein bei ihm anhängig gewordenes Verfahren ein, wenn hinsichtlich desselben behaupteten Behandlungsfehlers von einem Beteiligten ein Gericht angerufen wird oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.

§ 8 Begutachtung

(1) Den Beteiligten wird die Person des/der Sachverständigen vor dessen/deren Beauftragung mitgeteilt. Einwände gegen die Person des/der Sachverständigen können nur innerhalb einer Frist von drei Wochen vorgebracht werden.

(2) Werden Einwände nicht erhoben, werden die Akten unverzüglich dem/der Sachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens zugeleitet.

(3) Das Gutachten soll in einer für die Beteiligten verständlichen Form erstattet werden. Es muss sich mit dem Vorbringen der Beteiligten auseinandersetzen und bei der Beurteilung auf alle wesentlichen Gesichtspunkte eingehen. Hierbei dürfen nur Unterlagen, Feststellungen oder Tatsachen einbezogen werden, zu denen sich die Beteiligten vorher äußern konnten. Krankenunterlagen bedürfen dieser Äußerung nicht.

§ 9 Rechtsweg

Durch das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen.

§ 10 Aufwandsentschädigung, Vergütung

(1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Schlichtungsausschusses ist ehrenamtlich. Die juristischen und psychotherapeutischen Mitglieder erhalten jedoch Ersatz ihrer Aufwendungen nach den Regeln der Entschädigungsverordnung der LandesPsychotherapeutenKammer, die übrigen Mitglieder nach dem Landesreisekostengesetz Rheinland-Pfalz.

(2) Die Höhe der Vergütung für den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden/die stellvertretende Vorsitzende des Schlichtungsausschusses wird durch den Vorstand der LandesPsychotherapeutenKammer festgesetzt.

(3) Der Vorstand beschließt auch Richtsätze für die Vergütung der Sachverständigen.

§ 11 Kosten

(1) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss ist für die Patienten kostenfrei. Die Beteiligten tragen ihre Kosten einschließlich notwendiger Auslagen sowie die Kosten ihrer Vertretung selbst. Eine Kostenerstattung findet nicht statt.

(2) Soweit die Haftpflichtversicherung des/der beteiligten Psychotherapeuten/ Psychotherapeutin die Kosten des Schlichtungsverfahrens nicht übernimmt,

a) trägt die Kammer die Verfahrenskosten, wenn sich die Beschwerde als unbegründet erweist oder das Verfahren einen unentschiedenen Ausgang nimmt

b) trägt der/die behandelnde Psychotherapeut/ Psychotherapeutin die Kosten des Verfahrens, wenn sich die Beschwerde als begründet erweist.

(3) Das Verfahren vor dem Schlichtungsausschuss wird in der Regel nur durchgeführt, wenn die Erstattung der Kosten sichergestellt ist. Die Feststellungen hierzu trifft der Vorsitzende

§ 12
Berichtspflicht

Der Vorsitzende erstattet der Vertreterversammlung jährlich Bericht.

§ 13
Geschäftsordnung

Einzelheiten zu den Bestimmungen dieser Satzung regelt eine Geschäftsordnung, die vom Schlichtungsausschuss im Einvernehmen mit dem Vorstand der LandesPsychotherapeutenKammer erlassen wird.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 31. Januar 2003

Alfred Kappauf
Präsident